

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 22. April 1985

13. Stück

23. Verordnung: Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984 geförderten Baulichkeiten.

23.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 25. März 1985 betreffend die Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984 geförderten Baulichkeiten

Auf Grund des § 5 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482/1984, wird verordnet:

§ 1. (1) Wurde das Förderungsbegehren vom Wohnbauförderungsbeirat für das Land Wien aufrecht begutachtet und kommt das Bauvorhaben für eine Förderung in Betracht, so hat der Förderungswerber bei Mehrwohnhäusern mit einer Gesamtnutzfläche bis 2 000 m² mindestens 5, bei solchen mit einer darüber hinausgehenden Gesamtnutzfläche mindestens 10 Unternehmen im Wege der beschränkten Ausschreibung einzuladen. Ausnahmen hievon kann der Landeshauptmann erteilen, sofern keine genügende Anzahl von Unternehmen zur Erbringung der geförderten Leistungen vorhanden ist. Unabhängig davon ist im Amtsblatt der Stadt Wien eine Ankündigung unter Bekanntgabe des Projektes und der wesentlichen technischen Angaben über das Bauvorhaben einzuschalten, sofern nicht ohnedies eine öffentliche Ausschreibung, die im Amtsblatt der Stadt Wien vorgenommen wird, erfolgt. Die auf Grund dieser Ankündigung interessierten Bieter sind jedenfalls in die Ausschreibung aufzunehmen.

(2) Grundsätzlich sind Angebote von nicht in Wien ansässigen Firmen so zu behandeln wie Angebote von Wiener Firmen. Werden aber Wiener Firmen in dem Bundesland, in dem die Nicht-Wiener Firma ansässig ist, ungleich gegenüber ortsansässigen Firmen behandelt, so sind solche anbietende Firmen in Wien in gleicher Weise zu behandeln.

§ 2. Für Ausschreibung und Angebot im Sinne dieser Verordnung gelten die Punkte 1.6 bis 3.4 sowie für Behandlung der Angebote und Zuschlagserteilung der Punkt 4, letzterer vorbehaltlich einer verbindlichen Aufnahme in die Ausschreibungsunterlagen, der ÖNORM A 2050 (Vergabe von Leistungen), Ausgabetag 30. März 1957, nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Zu ÖNORM A 2050:

Zu Punkt 1.711:

Der Erlag des Vadiums ist nur in besonders begründeten Fällen zu verlangen.

Zu Punkt 1.8:

Zur Erstattung von Gutachten sind tunlichst gerichtlich beeedete Sachverständige, autorisierte Personen, Ziviltechniker, autorisierte Prüfanstalten oder Forschungsinstitute heranzuziehen.

Zu Punkt 2.2:

Vorarbeiten für Ausschreibungen, zB die Verfassung des Leistungsverzeichnisses, sollen soweit wie möglich nicht an ausführende Unternehmen übertragen werden.

Zu Punkt 2.214:

Die Einheitspreise sind nach Lohn und Sonstiges (Material) aufzugliedern.

Zu Punkt 2.2219:

die Gewährleistungsfristen;
die allfällige Verpflichtung zur Durchführung von Winterarbeiten.

Zu Punkt 2.234:

Für Fixgeschäfte sind die Bestimmungen des § 919 ABGB bzw. § 376 HGB maßgebend.

Zu Punkt 2.235:

Die Höhe der Vertragsstrafe und ihre Ermittlung sind in der Ausschreibung festzulegen.

Zu Punkt 2.2373:

Haftrücklässe sollen in der Regel 3% betragen.

Zu Punkt 2.31:

Unabhängig von der beschränkten Ausschreibung ist ein Monat vor Ende der Abgabefrist im Amtsblatt der Stadt Wien eine Ankündigung unter

Bekanntgabe des Projektes und der wesentlichen technischen Angaben über das Bauvorhaben sowie des voraussichtlichen Baubeginnes einzuschalten.

Zu Punkt 2.32:

Sind die in der Bekanntmachung aufzunehmenden Angaben zu umfangreich, so genügt es, wenn auf die Ausschreibung hingewiesen und angegeben wird, bei welcher Stelle die Ausschreibungsunterlagen eingesehen oder beschafft werden können.

Zu Punkt 2.4:

Die Angebotsfrist hat mindestens 14 Tage zu betragen.

Zu Punkt 2.5:

In den Ausschreibungsunterlagen soll die Zuschlagsfrist angegeben werden (in der Regel acht bis zwölf Wochen).

Zu Punkt 2.7:

Die Ausschreibungsunterlagen können kostenlos oder zu Selbstkosten ausgegeben werden.

Zu Punkt 3.4:

Die Kalkulation und alle hierzu erforderlichen Vorarbeiten sowie das Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses sind nicht als besondere Arbeiten anzusehen.

§ 3. Für Bauvorhaben, bei denen die Stadt Wien als Förderungswerber auftritt, gelten die magistratsinternen Vorschriften über Ausschreibung und Vergabe von Leistungen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk